

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Ortsantennenbau - Außerfern Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.** (FN 21103 i beim Landesgericht Innsbruck), Lindenstraße 25, 6600 Reutte, vom 15.07.2011 wird der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 05.12.2008, KOA 4.225/08-001, mit welchem der Antragstellerin die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Versorgung von weiten Teilen der Region Außerfern im Bundesland Tirol ("MUX C Region Außerfern") erteilt wurde, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.08.2010, KOA 4.225/10-008, wie folgt geändert:
 - 1.1 Die in 5.1. des genannten Zulassungsbescheides angeführte, der Antragstellerin zugeordnete Übertragungskapazität "SFN Nordtirol West Kanal 55" (10T200) wird gemäß § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm §§ 57 Abs. 4 und 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2011, nach Maßgabe des beiliegenden und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblattes insofern geändert, dass die in lit. a genannte Sendeanlage "REUTTE 1 (Hahnenkamm) Kanal 55" durch die Sendeanlage "**REUTTE 1 (Hahnenkamm) Kanal 55**" (**Beilage 10T200a1**) ersetzt wird.
 - 1.2 Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G iVm §§ 84 Abs. 1 und 120 TKG 2003 wird der Antragstellerin die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Sendeanlage "**REUTTE 1 (Hahnenkamm) Kanal 55**" nach Maßgabe des beiliegenden und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblattes (Beilage 10T200a1) an Stelle der in Spruchpunkt 5.2. lit. a des genannten Zulassungsbescheides genehmigten Sendeanlage erteilt, sodass die in Spruchpunkt 5.2. des genannten Zulassungsbescheides unter lit. a angeführte Sendeanlage nunmehr wie folgt zu lauten hat:

10T200. a. „REUTTE 1 (Hahnenkamm) Kanal 55“ (Beilage 10T200a1)

2. Die die Zuordnung gemäß Spruchpunkt 1.1 sowie die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.2 werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G iVm §§ 54 Abs. 11 und 81 Abs. 5 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung, längstens bis 24.12.2018, erteilt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 15.07.2011 stellte die Ortsantennenbau - Außerfern Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. einen Antrag auf Genehmigung der Änderung der technischen Parameter der Sendeanlage REUTTE 1 (Hahnenkamm) Kanal 55 (Leistungserhöhung und Nutzung einer dritten Antenne zur Optimierung der Versorgungsleistung).

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen Thomas Janiczek am 20.07.2011 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt. Dieser legte am 03.08.2010 einen gutachterlichen Aktenvermerk vor.

2. Sachverhalt

Der Ortsantennenbau - Außerfern Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. wurde mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008 , KOA 4.225/08-001, die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Versorgung von weiten Teilen der Region Außerfern im Bundesland Tirol ("MUX C Region Außerfern") erteilt. Dieser Zulassungsbescheid wurde mehrfach, zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 13.08.2010, KOA 4.225/10-008, geändert.

Im Zeitpunkt des Antrags waren der Antragstellerin folgende Übertragungskapazitäten und Sendeanlagen zugeordnet:

- 10T200. Übertragungskapazität „SFN Nordtirol West Kanal 55“, gebildet aus
- a. „REUTTE 1 (Hahnenkamm) Kanal 55“
 - b. „EHRWALD 1 (Zugspitze) Kanal 55“

Es handelt sich bei der beantragten Änderung um eine geringfügige Leistungserhöhung und zusätzliche Nutzung/Montage einer dritten Antenne zur Optimierung der Versorgungswirkung bei der Sendeanlage REUTTE 1 (Hahnenkamm) Kanal 55, alle restlichen Parameter bleiben gleich.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass das neue technische Konzept durch den bestehenden Genfer Planeintrag zu REUTTE K55 abgedeckt ist, sodass das technische Konzept technisch realisierbar ist.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem gutachterlichen Aktenvermerk des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 03.08.2011.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2011, und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Regulierungsbehörde die nicht zugeteilten und verfügbaren drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs sowie nach Maßgabe des Digitalisierungskonzepts, soweit sie sich nach Überprüfung durch die Regulierungsbehörde als geeignet erweisen, zur Einführung und zum Ausbau von digitalem terrestrischem Fernsehen zu reservieren und zur Planung von Multiplex-Plattformen heranzuziehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Digitalisierungskonzepts 2011 vom 27.04.2011, KOA 4.000/11-023, können zur Erweiterung oder Verbesserung bestehender (bundesweiter, lokaler oder regionaler) Multiplex-Plattformen nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit und der Frequenzökonomie White Spaces oder ein dieser Plattform zugeordneter Allotmentkanal beantragt werden.

Auf Antrag des Zulassungsinhabers kann die Regulierungsbehörde gemäß § 57 Abs. 4 TKG 2003 die vorgeschriebene Frequenznutzung ändern, sofern dies auf Grund des Verwendungszwecks und der technischen Nutzungsbedingungen zulässig ist.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die gegenständliche Änderung der Parameter stellt eine solche einer Bewilligung bedürftende fernmelderechtlichen Änderung dar.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass das neue technische Konzept durch den bestehenden Genfer Planeintrag zu REUTTE K55 abgedeckt ist, sodass das technische Konzept technisch realisierbar ist, weshalb die beantragten Änderungen zu genehmigen waren.

Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 05. August 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Ortsantennenbau - Außerfern Gesellschaft m.b.H. & Co. KG., z.H. DI Mario Schwaiger, Lindenstraße 25, 6600 Reutte, **amtssigniert per E-Mail an mario.schwaiger@tnr.at**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 10T200a1 zum Bescheid KOA 4.225/11-007

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG					
2	Senderbetreiber	w.o.					
3	Transportstromkennung	C-DVB-T-T2					
4	Name der Funkstelle	REUTTE 1					
5	Standortbezeichnung	Hahnenkamm					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	010E38 28	47N28 39	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1897					
8	System	DVB - T					
9	Kanal	55					
10	Mittelfrequenz in MHz	746					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	QPSK					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/8					
16	SFN - Kenner	10T200					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14					
21	Polarisation	Vertikal					
22	Senderausgangsleistung in dBW	20					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	28,5					
25	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dB H						
	dB V	16,4	16,2	18,3	20,8	23,1	25,3
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dB H						
	dB V	26,9	28,0	28,5	28,1	26,5	24,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dB H						
	dB V	22,1	20,3	17,2	12,6	11,2	18,2
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dB H						
	dB V	22,4	23,9	25,1	25,5	25,3	24,3
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dB H						
	dB V	21,5	13,0	15,2	22,7	25,3	26,0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dB H						
	dB V	25,7	24,4	23,4	21,8	20,1	18,2
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)			nein			
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)						
30	Bemerkungen						

K o m m A u s t r i a
BEI DER RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS - G M B H

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79
 Tel: +43 (0) 1 58058 - 0
 Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
 http: //www.rtr.at
 e-mail: rtr@rtr.at
 FN: 208312t HG Wien
 DVR-Nr.: 0956732 Austria